

Indien Leitfaden

für ausländische Investitionen in Indien

Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Indien im Überblick	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Klima	4
1.3	Sprache	4
1.4	Schule und Bildung	4
1.5	Politisches System	4
1.6	Justiz	5
1.7	Währung und Bankwesen	5
1.8	Handel und Investitionsklima	5
1.9	Finanzmärkte	6
1.10	Schlussfolgerung	6
2.	Investitionsrecht und Investitionsschutz	7
2.1	Einführung	7
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen (FDI)	7
2.3	Das automatische Verfahren	8
2.4	Das Genehmigungsverfahren	8
2.5	Geschäftsbeziehungen mit Muttergesellschaften	9
2.6	Technologietransfer und Lizenzverträge	9
2.7	Investitionsschutz	9
3.	Gesellschaftsrecht	10
3.1	Liaison Office	10
3.2	Projektbüro	10
3.3	Zweigniederlassung	11
3.4	Limited Liability Partnership	11
3.5	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	12
3.6	Gründung einer Gesellschaft in Indien	12
3.7	Unternehmenskauf	13
3.8	Joint Ventures	13
4.	Kapitalmarktregelung	15
4.1	Börsen	15
4.2	Rechtliche Grundlagen	15
4.3	Emissionsarten	16
4.4	Internationale Emissionen	17
4.5	Übernahmen	17
4.6	Indische Depositary Receipts (IDR)	17
5.	Steuerrecht	18
5.1	Einleitung	18
5.2	Direkte Steuern	18
5.3	Das Einkommensteuergesetz (1961)	18
5.4	Grundzüge der Einkommensteuer	19

5.5	Behörde für Auskünfte	22
5.6	Verbundene Unternehmen, Verrechnungspreise	22
5.7	Steuervergünstigungen für Betriebe in „special economic zones“ (SEZ)	23
5.8	Vermögensteuer	24
5.9	Doppelbesteuerungsabkommen	24
6.	Buchführung und Bilanzierungsbestimmungen	25
7.	Arbeitsrecht, Sozialabgaben, Arbeitserlaubnis für Ausländer	26
7.1	Arbeitsgesetze	26
7.2	Sozialabgaben	26
7.3	Visum für Ausländer	26
8.	Immobilienkauf	27
8.1	Erwerb von Immobilien nur durch indische Personen	27
8.2	Erwerb von Immobilien durch zwischen geschaltete Gesellschaft	27
9.	Produkthaftung	28
10.	Rechtsverfolgung	29
10.1	Ordentlicher Rechtsweg	29
10.2	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Geldurteile	29
10.3	Schiedsgerichtsbarkeit	29
11.	Patentschutz	31

Autoren:

Tony Khindria, New Delhi/London

Dr. Michael Brenscheidt LL.M.

Rechtsanwälte

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen übernehmen die Autoren und Herausgeber keine Gewähr.

Leitfaden

für ausländische Investitionen in Indien

1. Indien im Überblick

1.1 Einleitung

Indien ist das siebtgrößte Land der Welt, das zweitgrößte Asiens mit einer Fläche von 3,3 Millionen m² und hat mit ungefähr 1.21 Milliarden Einwohnern (gem. Volkszählung aus 2011) die zweitgrößte Bevölkerungsdichte aller Länder dieser Erde. Jedes Jahr nimmt die Bevölkerung um etwa 21 Millionen Einwohner zu, dies entspricht der Gesamtbevölkerung von Australien. Indien hat eine sehr junge Bevölkerung mit einem Durchschnittsalter von nur 26,2 Jahren (Deutschland: 44,2 Jahre). Die Lebenserwartung beträgt ca. 67 Jahre. Etwa 30 % der indischen Bevölkerung lebt in der Stadt. Im Nordwesten grenzt Indien an Afghanistan und Pakistan, im Norden an China, Bhutan und Nepal, im Osten an Myanmar und Bangladesch stößt östlich an West-Bengalen. Ein schmaler Meeresskanal, gebildet durch die Straße von Palk und den Golf von Mannar, trennt Sri Lanka von Indien. Die Küstenlänge Indiens beträgt etwa 7.500 km.

1.2 Klima

Aufgrund seiner Größe und topographischen Gegebenheiten hat das Land verschiedene Klimazonen. Im Norden schützt das große Himalaya Gebirge Indien vor Eis und Schnee, so dass auch im Winter angenehme Temperaturen herrschen. Ausgenommen hiervon sind Kashmir und einige Bergregionen des Himalaya, wo die Temperaturen unter den Gefrierpunkt fallen können. Ebenfalls nicht einheitlich verteilt sind auch die Regenfälle in Indien: Gebiete an der Westküste sowie Bengalen und Assam im Osten haben die stärksten Niederschläge (Regenzeit Juni – September), am wenigsten regnet es in Rajasthan und dem Ladakh Hochplateau von Kashmir.

1.3 Sprache

Offizielle Landessprache der Republik Indien ist (Standard-) Hindi, gefolgt von Englisch, was hauptsächlich als Geschäfts- und Amtssprache Verwendung findet, aber eigentlich im ganzen Land gesprochen und verstanden wird.

1.4 Schule und Bildung

In Indien gibt es 25.000 Schulen und 500 Universitäten mit jährlich 3 Millionen Studienabgängen. Die arbeitende Bevölkerung zählt 480 Millionen Menschen. 36% der Arbeitnehmer sind ungelernete Kräfte. Die Alphabetisierungsrate in Indien – mit regionalen Schwankungen - liegt bei 74 %.

1.5 Politisches System

Indien hat seit 1959 eine Verfassung und ist die größte praktizierende Demokratie der Welt. Das Wahlsystem, basierend auf universellem Erwachsenenwahlrecht, mit freien und fairen Wahlen auf allen Ebenen – bis hin zum kleinsten Dorf - ist sehr ausgereift. Alle 5 Jahre finden Wahlen statt. Die Legislative besteht aus zwei Kammern. Dem Parlament gehören 545 Abgeordnete an, dem Bundesrat 250 Mitglieder.

Indien ist in 28 Bundesländer und 7 Unionsterritorien (z.B. die Hauptstadt New Delhi) gegliedert. Während die Unionsterritorien von der Zentralregierung in Neu Delhi verwaltet werden, verfügt jedes Bundesland über ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung. Die Bundesregierung hat alleinige Hoheitsgewalt hinsichtlich aller Dinge von nationalem Interesse: Verteidigung, Kommunikation, Bankwesen und Währungsfragen, internationale Handelsbeziehungen sowie auswärtige Beziehungen.

Des Weiteren ist die Bundesregierung zuständig für den Erhalt der nationalen Sicherheit und die Pflege der diplomatischen Beziehungen, so hat sie auch das Recht zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge.

Die Landesregierungen sind primär verantwortlich für Recht und Ordnung, Bildung und Erziehung, Gesundheitswesen und Landwirtschaft.

Indien ist eine parlamentarische bundesstaatliche Republik mit 2 legislativen Organen. Der Präsident ist das Staatsoberhaupt. Die Regierung besteht aus einem Ministerrat unter dem Vorsitz eines Premierministers. Der Premierminister ist üblicherweise auch der Vorsitzende derjenigen Partei, die die Stimmenmehrheit im Parlament besitzt.

1.6 Justiz

Die indische Verfassung bietet die Grundlage für ein gut eingeführtes und unabhängiges Gerichtswesen. Der Oberste Gerichtshof (*Supreme Court*) von Indien in Neu Delhi ist das höchste Berufungsgericht. Jedes Bundesland hat ein Landgericht (*High Court*) mit angeschlossenen Bezirksgerichten, die für Rechtsprechung und die Wahrung der verfassungsrechtlich verankerten Bürgerrechte der indischen Bevölkerung zuständig sind. In Indien herrscht Rechtssicherheit obwohl die Durchsetzung von Rechten langwierig und kostspielig sein kann.

1.7 Währung und Bankwesen

Indiens Währung ist die Indische Rupie. Indiens Währungs- und Bankwesen wird von der indischen Zentralbank (*Reserve Bank of India, RBI*) geregelt und überwacht. Anfang 2012 entspricht 1 EUR etwa 65 INR. 100.000 INR werden als *Lakh* bezeichnet und 10.000.000 INR als *Crore*.

1.8 Handel und Investitionsklima

Indien ist zu einer Weltwirtschaftsmacht herangewachsen mit einem weitestgehend unabhängigen Agrarsektor, einer breit gefächerten industriellen Basis und einem stabilen Finanzsektor. Laut dem Internationalen Währungsfonds von 2011 ist Indien die viertgrößte Wirtschaftsmacht gemessen an seiner Kaufkraftparität. In den vergangenen 2 Jahrzehnten lag die jährliche Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts bei 5,8 %, lag im Laufe des Jahres 2010 bei 10,4 %. Das Gesamtwachstum des BIP lag unter Berücksichtigung einer stabilen Preisentwicklung bei 8,5 % im Zeitraum 2010 – 2011, wodurch Indien mit seinem

Wirtschaftswachstum zum zweitschnellsten Land der Welt wird. Indien gehört mit zu den bedeutenden G-20 Wirtschaftsmächten und ist Mitglied bei BRIC. Die dynamische und ausgesprochen wettbewerbsorientierte Privatwirtschaft bildet das eigentliche wirtschaftliche Rückgrat Indiens: Sie bestreitet 75 % des BIP und bietet beträchtlichen Spielraum für Joint Ventures und Kooperationen. Ähnlich haben sich verschiedene staatliche und andere öffentliche Unternehmen unter den gegenwärtigen, liberalisierten Wirtschaftsbedingungen positiv entwickeln können.

1.9 Finanzmärkte

Indiens Finanzmärkte sind sehr robust und durch solide Grundlagen gefestigt. Die Wertpapierbörse Indiens, starkes und unabhängiges Regulativ auf dem Kapitalmarkt, befasst sich mit dem systematischen Ausbau und der Regulierung dieser Märkte. Die Börse in Bombay (*BSE*) ist aufgrund der Anzahl der dort notierten Gesellschaften die größte der Welt, wobei die nationale indische Börse (*NSE*) aufgrund der Anzahl von Transaktionen weltweit Platz 3 einnimmt. Seit 2012 können auch Ausländer an indischen Börsen notierte Aktien kaufen.

1.10 Schlussfolgerung

Indien wird derzeit von einer neuen Welle wirtschaftlicher Freiheit überrollt und macht sehr große Fortschritte, seinen rechtmäßigen Platz unter den Nationen einzunehmen. Eine Anzahl positiver Wirtschaftsreformen zur Liberalisierung des Landes und Stimulierung von Auslandsinvestitionen hat Indien enorm schnell mit an die Spitze asiatischer Länder aufrücken lassen.

Die Bestrebungen zur Durchsetzung einer Wirtschaftsreform werden von allen politischen Parteien Indiens einheitlich unterstützt. Es bestehen keine grundlegenden Konflikte zwischen Politik und Wirtschaft und das Land steht auf einem soliden demokratischem System, das eine offene weltliche Gesellschaft anstrebt, die die Rechte der Gemeinschaft als auch von Einzelpersonen ernst nimmt und die Idee einer freien Marktwirtschaft vorantreibt.

2. Investitionsrecht

2.1 Einführung

Laut einer UNCTAD Studie über die weltweiten Investitionen von 2010 – 2012, ist Indien das zweitattraktivste Investitionsziel der Welt. Die indischen Märkte haben ein deutliches Potential und bieten neben hohen Profitaussichten auch günstige Bestimmungen für Investoren. Für Investitionen aus dem Ausland wurden die Bestimmungen industrie- bzw. branchenspezifisch strukturiert, um Verfahrensformalitäten zu minimieren und so ein automatisches Verfahren für Investitionen aus dem Ausland einzuführen, bei dem man lediglich die Zentralbank entsprechend informiert.

Die Regierung hat ein Grundsatzpapier betreffend Direktinvestitionen aus dem Ausland platziert (Foreign Direct Investment, FDI), das im Rundschreiben „Zusammenstellung der FDI-Bestimmungen“ verankert ist und regelmäßig alle 6 Monate aufgelegt und aktualisiert wird, um immer auf dem neuesten Stand zu sein. Das Amt für Industriebestimmungen und Förderung („DIPP“) im Ministerium für Wirtschaft und Industrie der indischen Regierung verlautbart entsprechende FDI-Bestimmungen durch die Presse/Pressmitteilungen, die danach von der Zentralbank (*RBI*) amtlich bekannt gegeben werden. Die Verfahrensanweisungen werden von der Zentralbank Indiens herausgegeben durch Rundschreiben. Somit besteht das Regelwerk für Auslandsdirektinvestitionen aus Gesetzen, Bestimmungen, Pressenotizen, Pressemitteilungen, Erklärungen usw.

Gem. den FDI-Bestimmungen sind sowohl Erstinvestitionen als auch die Einkünfte daraus vollständig rückführbar. Zahlungen von Pauschal- oder Lizenzgebühren an ausländische Technologiegeber als auch Zahlungen von 100 %-igen Tochtergesellschaften an deren ausländische Muttergesellschaften sind gestattet.

Ebenfalls ist die Verwendung ausländischer Markennamen und Warenzeichen beim Verkauf von Waren in Indien erlaubt. Der indische Kapitalmarkt ist nun offen für Investitionen ausländischer institutioneller Investoren, die großes Interesse daran gezeigt haben. Indische Unternehmen dürfen Gelder aus internationalen Kapitalmärkten aufnehmen.

Indien hat mit mehr als 81 Ländern Verträge zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) geschlossen, auch mit Deutschland. Besondere Investitions- und steuerliche Anreize werden für Exportgeschäfte gegeben. Bestimmte Sektoren wie z.B. Energie, Elektronik und Software kommen auch in den Genuss dieser Vorteile. „Single-window“-Genehmigungsverfahren und „Investoren-Escort-Services“ werden in verschiedenen Ländern angeboten, um die Zulassungsverfahren für neue Projekte zu vereinfachen. Indien hat ebenfalls bilaterale Investitionsabkommen abgeschlossen, worunter man Vereinbarungen zwischen zwei Ländern versteht, die der gegenseitigen Unterstützung, Förderung und dem Investitionsschutz im jeweiligen Gebiet der entsprechenden Firmen dienen.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen (*FDI*)

Ausländische Investitionen wurden jahrelang sehr restriktiv behandelt aber in den letzten Jahren zunehmend erlaubt. Heute gibt es nur noch wenige Branchen, in denen ausländische Investitionen verboten sind. So dürfen ausländische Unternehmen sich in den meisten Branchen mehrheitlich an indischen Unternehmen beteiligen und eigene Tochtergesellschaften mit 100% Beteiligung gründen.

Das Devisenhandelsgesetz von 1999 (*FEMA*) als auch die darin enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften bilden die rechtliche Grundlage für Devisenkontrollen und Investitionen aus dem Ausland in Indien. Indiens Bestimmungen für ausländische Investitionen sind zweigleisig: auf der einen Seite beziehen sie sich auf Genehmigungen und Lizenzen, die vom ausländischen Investor verlangt werden, und zum anderen auf die Beziehung zwischen der Tochtergesellschaft oder dem Joint Venture Unternehmen und dessen ausländischer Muttergesellschaft bzw. dem ausländischen Investor (Rückführung von Gewinnen, Lizenzgebühren).

Die grundlegenden Bestimmungen, die den Markteintritt für ausländische Investoren regeln, ergeben sich aus der Investitionspolitik, dem sog. Foreign Direct Investment (FDI) sind folgende:

- In einigen sensiblen Bereichen (wie z.B. Rüstungswesen, Nuklearindustrie, Lotterien, Alkohol, Tabak, siehe Anlage 1 A) sind keine Investitionen gestattet.
- In einigen Bereichen sind spezielle Zulassungen erforderlich. Zulassungen werden hier nicht automatisch erteilt, sondern fallweise bewilligt.
- In allen anderen Bereichen werden Auslandsinvestitionen automatisch bis zu einem zulässigen Beteiligungslimit in % für den jeweiligen Sektor gestattet, d.h. die vorherige Genehmigung durch die indische Regierung ist nicht erforderlich. Investitionen müssen jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gemeldet werden.

2.3 Das automatische Verfahren

Hierunter fallen alle Vorschläge, die die vorgeschriebenen Investmentrichtlinien für den jeweiligen Sektor in jeder Hinsicht erfüllen. Beim automatischen Verfahren für Investitionen sind **Genehmigungen nicht erforderlich**. Jedoch müssen der indischen Zentralbank innerhalb einer vorgegebenen Frist die Namen der Kooperations-/Joint Venture Partner gemeldet, der Joint Venture Vertrag und Nachweis des ausländischen Kapitalbeitrags sowie bestimmte Unterlagen bzw. Informationen vorgelegt werden sowie weitere spezifische Angaben gemacht werden.

Die automatische Genehmigung gilt für alle Investitionsvorschläge,

- bei denen sich die vorgeschlagenen Investitionen innerhalb der Richtlinien für das automatische Verfahren befinden;
- die branchenspezifischen Normen unterliegen, FDI in Besonderen Wirtschaftszonen, Exportorientierten Einheiten, Elektronischer Hardware Technologie-Park, Software Technologie-Park und Industrieparks.

2.4 Das Genehmigungsverfahren

Alle direkten **Auslandsinvestitionen**, die **nicht unter das automatische Verfahren** fallen, bedürfen der **vorherigen Genehmigung** durch die Regierung und werden fallweise von der Behörde für Auslandsinvestitionen, dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium geprüft. Die vorherige Genehmigung einer Auslandsinvestition durch die indische Regierung ist erforderlich wenn Industrielizenzen gem. dem Industriegesetz von 1951 oder der Industrierichtlinie von 1991 benötigt werden oder wenn Investitionen in Bereiche gehen

sollen, die eine vorherige Zulassung durch die indische Regierung erfordern gem. der verkündeten Branchenpolitik.

Abgesehen hiervon wurde eine Behörde zur Umsetzung ausländischer Investitionen (*FIIA*) gegründet, um FDI Zulassungen zügig abzuwickeln und ausländischen Investoren hierbei zu helfen.

2.5 Geschäftsbeziehungen mit Muttergesellschaften

Seit 1971 hat Indien seine Devisenkontrollen erheblich liberalisiert. Devisen sind schnell verfügbar für alle wichtigen Zahlungsarten wie Import/Export-Handel, Repatriierung von Gewinnen, technische Dienstleistungen, Lizenzgebühren, Ausbildung, Gesundheitsvorsorge, Bildung und Überseereisen.

Die Überweisungsmöglichkeiten haben sich in den letzten Jahren deutlich verbessert, insbesondere durch den Markteintritt von Privatbanken mit internationalen Verbindungen und entsprechenden Vereinbarungen in allen wichtigen Geschäftsmetropolen der Welt. Führende Banken bieten die Möglichkeit, Überweisungen per SWIFT, CHIPS oder Telex Transfer vorzunehmen, um so effiziente Geldtransfers zu gewährleisten. Das Eigenkapital und Gewinne aus Auslandsinvestitionen sind vollständig rückführbar nach Abzug etwaiger in Frage kommender Quellensteuern und ggf. anderer Abzüge.

2.6 Technologietransfer und Lizenzverträge

Technologieverträge sind in allen Branchen zulässig. Gemäß der neuen Richtlinien für Technologieabkommen mit dem Ausland vom 16. Dezember 2009 wird auf sämtliche Beschränkungen auf Zahlungen von Lizenzgebühren, Pauschalbeträgen für Technologietransfers und Zahlungen für die Nutzung von Markennamen bzw. Warenzeichen verzichtet, Genehmigungen durch das Ministerium für Handel und Wirtschaft der indischen Regierung sind nicht erforderlich.

Pauschalbeträge und Lizenzgebühren können nach Abzug der indischen Quellensteuer ins Ausland überwiesen werden. Das Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Indien sieht eine Quellensteuer von 10% auf Dividenden und Zinsen sowie 10% auf Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen vor.

2.7 Investitionsschutz

Indien hat mit zahlreichen Ländern bilaterale Investitionsförderungs- und Schutzabkommen geschlossen (Investment Promotion & Protection Agreements, BIPAs), die ausländischen Investoren weitgehend Schutz vor Enteignung bzw. Schadensersatz bieten. Auch mit Deutschland, Österreich und der Schweiz wurden entsprechende Abkommen geschlossen.

3. Gesellschaftsrecht

Ein ausländisches Unternehmen kann zur Aufnahme gewerblicher Tätigkeiten in Indien unter den folgenden Möglichkeiten wählen:

3.1 Liaison Office

Ausländische Unternehmen dürfen eine Repräsentanz oder Liaison Office in Indien gründen und betreiben vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank. Anträge auf Genehmigung sind beim Zentralbüro der Zentralbank (Abteilung für Auslandsinvestitionen) einzureichen. Wird der Antrag genehmigt, gilt die Erlaubnis für zunächst 3 Jahre, danach kann die Genehmigung verlängert werden. Die Gründung des Liaison Office ist beim Handelsregister anzumelden.

Die Bedingungen zur Aufnahme von Tätigkeiten eines Liaison Office sind folgende:

- sämtliche Kosten des Büros müssen durch Überweisung von Devisen des im Ausland befindlichen Unternehmens gedeckt werden;
- diese Büros dürfen keine Handels- oder sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten aufnehmen und ihre Tätigkeiten sind darauf beschränkt, Informationen zu sammeln und mit dem im Ausland ansässigen Unternehmen und dem indischen Kunden auszutauschen;
- das Office darf weder Provision berechnen noch für seine Liaison-Dienste Geld von indischen Kunden erhalten;
- Liaison Büros müssen der Zentralbank jährlich geprüfte Jahresabschlüsse sowie Tätigkeitsnachweise vorlegen.

3.2 Projektbüro

Ausländische Firmen können zeitlich befristete Projekt- oder Baustellen- und Montagebüros zur Ausführung spezifischer Projekte in Indien gründen. Die Zentralbank gibt dem ausländischen Unternehmen eine grundsätzliche Genehmigung zur Errichtung solcher Projektbüros unter den folgenden Bedingungen:

1. Es existiert ein Vertrag mit einer indischen Firma zur Ausführung solcher Projekte in Indien;
2. das Projekt wird mit Geldmitteln aus dem Ausland finanziert oder
3. das Projekt wird von einer bilateral tätigen oder internationalen Finanzbehörde (z.B. der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds oder einer ähnlichen Körperschaft) finanziert;
4. das Projekt ist durch eine zuständige Behörde zugelassen worden;
5. die indische Firma oder Institution, die den Auftrag vergibt, besitzt ein langfristiges Darlehen einer öffentlichen Finanzbehörde oder einer Bank für dieses Projekt.

Die Gründung des Projektbüros bedarf ebenfalls der Anmeldung beim Registrar of Companies.

Die Zentralbank Indiens erteilt ebenfalls eine allgemeine Erlaubnis für ausländische Firmen, Überschüsse durch die Abwicklung/Beendigung des Projektes zu überweisen.

3.3 Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist eigentlich der „verlängerte Arm“ einer ausländischen Gesellschaft und diese haftet für alle Tätigkeiten und Verbindlichkeiten der indischen Zweigstelle.

Eine Zweigniederlassung darf folgende Tätigkeiten aufnehmen:

- Ein- und Ausfuhr von Waren;
- Erbringung fachlicher oder beratender Dienstleistungen;
- Durchführung von Forschungsarbeiten, mit denen die Muttergesellschaft beschäftigt ist;
- Förderung technischer oder finanzieller Zusammenarbeit zwischen indischen Firmen und der Muttergesellschaft bzw. ausländischen Firmengruppe;
- Vertretung der Muttergesellschaft in Indien als Einkaufs- bzw. Verkaufsgent;
- Erbringung von IT-Dienstleistungen und Softwareentwicklung in Indien;
- Erbringung von technischer Unterstützung für die von der Muttergesellschaft bzw. der Firmengruppe gelieferten Produkte;
- Tätigkeiten für ausländische Fluggesellschaften/Schiffahrtsgesellschaften.

Zweigniederlassungen sind jedoch **nicht berechtigt, Einzelhandel zu betreiben** oder **Produkte** im Rahmen eines Herstellungsbetriebes **herzustellen** (Ausnahme: Produktion in sog. *Special Economic Zones, SEZ*).

Zweigniederlassungen werden als „ständige Einrichtung“ einer ausländischen Gesellschaft in Indien angesehen und unterliegen somit einem höheren Einkommensteuersatz, der für ausländische Firmen anwendbar ist. Die von der Zweigstelle gemachten Gewinne können problemlos von Indien aus überwiesen werden. Zweigniederlassungen müssen der indischen Zentralbank jährlich eine Aktivitätsbescheinigung vorlegen.

Anträge zur Gründung von Zweigniederlassungen in Indien müssen bei dem Zentralbüro der indischen Zentralbank (Abt. für Auslandsinvestitionen) eingereicht werden. Die Genehmigung der indischen Zentralbank entfällt jedoch, wenn eine Firma beabsichtigt, eine Zweigniederlassung in einer SEZ als Herstellungs- und Dienstleistungsbetrieb zu gründen sofern in ihrer Branche 100 % Auslandsbeteiligung zugelassen ist.

3.4 Limited Liability Partnership

Seit 2011 ist ausländische Investoren auch die Gründung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt (*limited liability partnership, LLP*), allerdings nur in den Sektoren, in denen eine 100%ige ausländische Beteiligung zulässig ist und eine Investition über die automatische Route erfolgen darf (s.o. S. 7). Nicht zulässig ist die Rechtsform der LLP für Immobilieninvestitionen, die Landwirtschaft und ausländische Investmentfonds. Die LLP ist eine eigenständige **gesellschaftsrechtliche Person** (gesondert von den Partnern/Gesellschaftern) und keine Personenvereinigung. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt auf ihre Einlage. Die LLP selbst ist Steuersubjekt und ist steuerlich begünstigt, als weder Dividend Distribution Tax noch Minimum Alternate Tax anfallen.

3.5 Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- a) Firmen können entweder als **Aktiengesellschaft** (*public limited company*) oder **GmbH** (*private limited company*) gegründet werden.
- b) Eine **GmbH** kann von nur **2 Personen** gegründet werden und hat maximal 50 Gesellschafter. Das Mindestkapital einer GmbH beträgt INR100,000 (ca. 1.700 EUR). Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Geschäftsanteilen sind zulässig. Eine öffentliche Platzierung von Geschäftsanteilen ist nicht gestattet.
- c) Eine AG kann von mindestens 7 Personen gegründet werden und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl ihrer Aktionäre. Aktien einer AG sind normalerweise frei übertragbar. Das Mindestkapital beträgt INR 500,000 (ca. 8.500 EUR).

Zu beachten ist, dass gem. *Companies Act* eine GmbH, die Tochter einer (auch ausländischen) AG ist, wie eine AG behandelt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein oder mehrere ausländische Aktiengesellschaften 100% am Gesellschaftskapital der GmbH halten.

Die Gründung einer AG bietet sich an, wenn die geplante Unternehmung großen Kapitalaufwand erfordert (z.B. Erhöhung des Eigenkapitals, Fremdmittelaufnahme), weitere Streuung der Aktien und größere Anzahl an Aktionären oder eine Börsennotierung gewünscht wird.

3.6 Gründung einer Gesellschaft in Indien

Der erste Schritt hierfür ist die Zulassung des Firmennamens beim zuständigen Handelsregister. Unter bestimmten Bedingungen wird diese Zulassung erteilt. Z.B. darf unter demselben Namen bereits keine andere Gesellschaft firmieren. Darüber hinaus muss hinter dem Firmennamen der Zusatz „Private Limited“ im Falle einer GmbH stehen, und „Limited“ im Falle einer Aktiengesellschaft.

Im zweiten Schritt werden beim Handelsregister das Memorandum und der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zusammen mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht und die entsprechende Handelsregistergebühr gezahlt, die sich nach der Höhe des genehmigten Stammkapitals der Gesellschaft richtet. Im Gesellschaftsvertrag wird die Unternehmensstruktur festgelegt. Er enthält u. a. Gegenstand und Tätigkeitsrahmen der Gesellschaft sowie die Höhe des genehmigten Stammkapitals der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag enthält außerdem Richtlinien und Bestimmungen der Betriebs- und Geschäftsführung.

Das Handelsregister stellt eine Gründungsurkunde aus. Eine GmbH kann sofort nach Erhalt dieser Urkunde ihre Geschäfte aufnehmen, wobei eine AG jedoch zusätzlich noch eine „Freigabe“ zur Aufnahme ihrer Geschäftsaktivitäten vom Handelsregister benötigt.

Eine AG hat die Möglichkeit, den Erwerb ihrer Aktien öffentlich anzubieten. Hierfür muss sie einen Prospekt auflegen, der potentiellen Investoren entsprechende Informationen über die Gesellschaft liefert. Welche Angaben prospektiert werden müssen, ist im *Companies Act* Vorgegeben.

Das Ministerium für Unternehmensangelegenheiten (*Ministry of Corporate Affairs, MCA*) hat kürzlich gesellschaftsrechtliche Modernisierungen eingeführt durch Herausgabe der „MCA-21“, ein zentrales Online-Portal des Ministeriums (www.maa.gov.in) für ganz Indien, mit folgenden hervorzuhebenden Merkmalen:

1. Es bietet die Möglichkeit, ohne Umweg über das Handelsregister direkt online mit dem MCA Kontakt aufzunehmen.
2. Online-Zahlung entweder mit Kreditkarte oder über Bank im Internet.
3. Einführung der Direktoren-Identifikationsnummer (*DIN*) für alle bestehenden und zukünftigen Direktoren. Diese Nummer wird einmalig herausgegeben und ist lebenslang gültig.
4. Einführung einer Service-Anfragenummer (*SRN*) zur Nachverfolgung der Anfrage.
5. Neue elektronische Formulare für automatische Kontrollen und Vorabprüfungen sind eingeführt worden. Für den Erhalt bestimmter elektronischer Formulare wurden Vorabbeglaubigungen durch einen Company Secretary oder zugelassenen Wirtschaftsprüfer zwingend vorgeschrieben. Sämtliche Anträge können online erfolgen. Allerdings ist es hierfür wichtig, zunächst eine „Digitale Unterschriftsbeglaubigung“ (*DSC = digital signature certificate*) zu erwerben.
6. Ein weiterer Vorteil ist der online-Zugriff auf öffentliche Unterlagen. Einsichtnahme in Unterlagen beim Handelsregister kann online und durch Zahlung einer Gebühr von 50 INR erfolgen.

Mit diesen Merkmalen versucht das MCA-21-Projekt, Dienstleistungen schnell, transparent und verlässlich zu erbringen.

3.7 Unternehmenskauf

Abhängig von den Richtlinien für Auslandsdirektinvestitionen (s.o.) und der Börsenaufsicht (s.u.) ist es möglich, bereits existierende Firmen zu kaufen. Vor einem Unternehmenskauf müssen die üblichen finanziellen und rechtlichen Due Diligence Prüfungen durchgeführt werden. Bei der **Preisbewertung** von Anteilen sollte beachtet werden, dass bei dem Erwerb von Anteilen an einer nicht börsennotierter indischen Gesellschaft von einer juristischen oder natürlichen Person durch eine ausländische juristische Person der Preis dieser Anteile laut Richtlinien der Indischen Zentralbank nicht unterhalb des fairen/marktüblichen Niveaus liegen sollte. Dass diese Art Einschränkung ein Bestandteil der Devisenkontrolle ist, sollte man bedenken, wenn man darüber verhandelt, eine Beteiligung an einer bestehenden, nicht börsennotierten Gesellschaft zu kaufen bzw. die an einer nicht börsennotierten Gesellschaft zu verkaufen.

3.8 Joint Ventures

Da heute der Markteintritt in Indien zumeist auch mit einer 100%igen Tochtergesellschaft möglich ist, entscheiden sich viele Investoren für die alleinige Gründung einer

Tochtergesellschaft ohne indischen Geschäftspartner. Dies trifft vor allem bei Produktionsbetrieben zu.

Will ein Investor nicht ohne indischen Partner in Indien tätig werden, liegt die wichtigste Entscheidung in der Wahl eines geeigneten Partners vor Ort. Eine gründliche Suche und die **Einholung von Auskünften und Referenzen** sind hier unerlässlich.

Der nächste Schritt ist die Bestimmung des Standortes für das gedachte Projekt. Die Wahl des Standortes hängt von der Art der beabsichtigten Tätigkeit ab. Beziehen sich die Aktivitäten auf den Sektor Konsumgüter gibt es eine Vielzahl von Standorten, da sich für diese Aktivitäten leicht einige indische Partner finden lassen. Geht es jedoch um spezialisierte industrielle Bereiche, wird die Auswahl sowohl an Standorten als auch an möglichen, geeigneten Partnern nicht so groß sein. Gleichmaßen wichtige Faktoren sind das Vorhandensein entsprechender Infrastruktur sowie finanzieller Anreize wie z.B. Steuerbegünstigungen.

Häufig wird in der Anfangsphase von Verhandlungen als erstes eine Absichtserklärung oder ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet. Diese Erklärung enthält sowohl die Grundzüge des Projekts als auch die Absicht beider Parteien, dieses „Joint Venture“ einzugehen, ist jedoch nicht grundsätzlich rechtlich bindend.

Das MoU dient als Grundlage für den endgültigen und bindenden Joint Venture Vertrag. Der Joint Venture Vertrag sollte in die Statuten der indischen Gesellschaft mit aufgenommen werden. Nachfolgend einige wichtige Klauseln, die in den Joint-Venture Vertrag aufgenommen werden sollten:

- **Gegenstand:** Gegenstand und Rahmen der Joint-Venture Unternehmung sollte spezifiziert werden.
- **Finanzierung:** Diese Klausel regelt, wie die erforderlichen Geldmittel für das Joint-Venture Unternehmen aufgebracht werden sollen (Eigen- und Fremdkapital). Sie schreibt sowohl die Höhe des Eigenkapitals vor als auch der Beiträge, die von jeder Partei zu leisten sind.
- **Beteiligung:** Diese Klausel legt das Beteiligungsverhältnis zwischen den Parteien fest in Anbetracht der jeweils erbrachten Bareinlage oder Sacheinlage. Darüber hinaus legt sie die Gattung der auszugebenden Aktien fest und die damit verbundenen Rechte. Ebenfalls in dieser Klausel enthalten sind Regeln zur Aktionärs-/Gesellschafterversammlung, über Stimmrechte und zukünftige Aktienemissionen sowie die Übertragung von Anteilen/Aktien.
- **Geschäftsführung:** Die Zusammensetzung des Vorstands, Bestimmungen bezüglich der Sitzungen des Vorstandes bzw. der Gesellschafter/Aktionäre und deren Beschlüsse sind Bestandteil dieses Paragraphen. Sämtliche Bedingungen betreffend die Erweiterung des Unternehmens, die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung oder Dienstleistungsverträge sind ebenfalls in dieser Klausel enthalten. Dieser Teil enthält oft Vetorechte und Austrittsbestimmungen im Falle unlösbarer blockierter Verhandlungssituationen (*deadlock*). Ausländische Manager können ohne Einschränkung Geschäftsführer privater indischer Gesellschaften sein.

- **Wettbewerbsklausel:** Diese regelt, ob es für die Gesellschafter Beschränkungen gibt, mit dem Joint-Venture-Unternehmen in Indien oder woanders in Wettbewerb zu stehen. Vereinbarungen sollten auch getroffen werden über die Exportrechte des JV-Unternehmens, besonders wenn es sich um Technologie- oder anderweitige Lizenzabkommen zwischen den Parteien handelt.
- **Änderung der Beteiligungsverhältnisse:** hier werden die Bestimmungen festgelegt, sollten sich Veränderungen in dem Beteiligungsverhältnis der Parteien eines JV-Unternehmens ergeben (*change of control*).

4. Kapitalmarktregulierung

4.1 Börsen

Derzeit gibt es in Indien 21 anerkannte Börsen, von denen die Bombay Stock Exchange (*BSE*) und die National Stock Exchange (*NSE*) dominierend sind in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften, Kapitalisierung und Handelsaktivitäten.

4.2 Rechtliche Grundlagen

- a) **Das Wertpapier- und Börsengesetz von Indien, 1992 (*SEBI*):** Dieses Gesetz wurde zum Schutz der Interessen von Investoren und der Förderung und Regulierung des Wertpapiermarktes erlassen.
- b) **Gesetz über Kapitalgesellschaften, 1956 (*The Companies Act*):** Dieses Gesetz behandelt die Emission, Zuteilung und Übertragung von Wertpapieren und sorgt für die Bekanntmachung relevanter Informationen bei öffentlichen Aktienemissionen. Ebenfalls regelt es das Zeichnen von Aktien, Agio/Disagio, Rechte und Gratisaktien, Zahlungen von Zinsen und Dividenden, Ausgabe von Jahresberichten und anderen Informationen.
- c) **Das Wertpapierkontrollgesetz, 1956 (*The Securities Contracts (Regulation) Act*):** Dieses Gesetz sorgt für die direkte und indirekte Kontrolle buchstäblich aller Aspekte von Wertpapiergeschäften einschl. des Betriebes von Börsen, um unerwünschte Wertpapiertransaktionen zu verhindern.
- d) **Das Wertpapierdepotgesetz, 1996 (*The Depositories Act*):** Hierin werden die Bestimmungen zu Depotöffnungen geregelt, um eine schnelle, präzise und sichere Übertragung von Wertpapieren zu gewährleisten. Es sieht die Übertragung von Eigentumsrechten an Wertpapieren durch elektronische Buchung vor ohne die körperliche Übertragung von Wertpapieren. Die National Securities Depository Limited and Central Depository Services (India) Limited wurden gem. dem Wertpapierdepotgesetz gegründet.

Hinzu kommt, dass börsennotierte indische Gesellschaften nicht nur den Statuten der jeweiligen Börse unterliegen, bei der sie notiert sind, sondern auch die Bedingungen des Börsenzulassungsvertrages einhalten müssen.

- e) Der Companies Act unterscheidet **2 Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:** die GmbH (*private limited company*) und die Aktiengesellschaft (*public*

limited company). Von diesen Gesellschaften sind nur Aktiengesellschaften berechtigt, öffentliche Wertpapierausschreibungen zu machen.

4.3 Emissionsarten

Bei den Wertpapieremissionen unterscheidet man wie folgt:

a) Öffentliche Emissionen: Hierbei handelt es sich um das öffentliche Angebot von Aktien eines Emittenten an neue Investoren. Emittent und die platzierende Bank müssen detaillierte Angaben zum Wertpapier (Aktie) machen gem. den Vorschriften der Börsenaufsichtsbehörde (Ausgabe von Aktien und Informationspflicht), 2009 (*ICDR Bestimmungen*)

Diese ICDR Bestimmungen sind eine umfassende Zusammenstellung rechtlicher Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich Gesellschaften hinsichtlich der Emission von Wertpapieren bewegen müssen.

Öffentliche Aktienemissionen werden unterteilt in Erstemission von Aktien und Zweitmissionen. Geht eine nicht börsennotierte Gesellschaft an die Börse und gibt zum ersten Mal Aktien heraus oder bietet – ebenfalls zum ersten Mal - den Verkauf bereits bestehender Wertpapiere an, spricht man von Erstmissionen.

Nach einer Erstmission müssen die Wertpapiere des Emittenten notiert werden, um gehandelt werden zu können. Bei einer Zweitmission werden in der Regel zur Kapitalerhöhung von einer bereits börsennotierten Gesellschaft neue Aktien ausgegeben.

b) Bezugsrechtsemission: Bezugsrechtsemissionen beziehen sich auf die Neuausgabe von Wertpapieren durch eine börsennotierte Gesellschaft, wobei bereits existierenden Gesellschaftern Wertpapiere zum Stichtag angeboten werden. Üblicherweise werden hierbei den Gesellschaftern im gleichen Verhältnis Wertpapiere angeboten wie sie vor der Bezugsrechtsemission bereits hielten.

c) Privatplatzierung/bevorrechtigte Zuteilung: Eine Privatplatzierung bezieht sich auf die Ausgabe von Aktien oder Wertpapieren durch einen Emittenten, um eine bestimmte Zielgruppe bei Investoren (gem. Abschnitt 81 (1 A) Companies Act), anzusprechen. Macht ein bereits börsennotiertes Unternehmen eine Privatplatzierung, spricht man von bevorrechtigter Zuteilung.

d) Erstmission (*initial public offering, IPO*): Hier gibt es zwei Verfahren zur Ermittlung des Ausgabepreises: das Bookbuilding-Verfahren oder das Festpreisverfahren.

Festpreisverfahren: Das Festpreisverfahren bezieht sich auf eine Ausgabe durch eine emittierende Gesellschaft, die den Preis einer Aktie frei festsetzen kann. Allerdings muss der Emittent die Kalkulationsgrundlage des Ausgabekurses einschl. der qualitativen und quantitativen Fakten darlegen, um den Preis zu rechtfertigen. Eine Gesellschaft kann nur dann dieses Verfahren wählen, wenn es die Auswahlkriterien gem. den *ICDR-Bestimmungen* erfüllt und eine börsennotierte Gesellschaft ist. D.h., eine öffentliche Emission mittels Auktionsverfahren kann nur bei Neuausgabe von Aktien geschehen. Ansonsten muss das Bookbuilding-Verfahren gewählt werden.

Bookbuilding-Verfahren: Dieses Verfahren findet Anwendung auf Erstemissionen von Wertpapieren durch den Emittenten, bei denen weder Ausgabekurs noch Wertpapierzuteilung bekannt sind und nur die Kursspanne ermittelt werden kann. Die Wertpapiernachfrage kann täglich während des Verfahrens ermittelt werden.

4.4 Internationale Emissionen

Indische Aktiengesellschaften können mit Genehmigung des Finanzministeriums auch im Ausland Eigenkapital platzieren und ausländischen Investoren anbieten in der Form von sog. American Depository Receipts (*ADR*) oder Global Depository Receipts (*GDR*). Depository Receipts sind an der Börse (auch außerbörslich: over the counter) handelbare Zertifikate, die eine Aktie oder eine Mehrzahl von Aktien verbrieften.

4.5 Übernahmen

Firmenübernahmen oder der Erwerb maßgeblicher Beteiligungen werden durch den vom Securities and Exchange Board of India (SEBI) erlassenen **Takeover Code** von 1997 geregelt. Dieser Übernahme Code basiert auf dem obersten Prinzip der Chancengleichheit für alle Aktionäre, Schutz der Interessen von Minderheiten, Transparenz und Fairness und schreibt die Offenlegung sowie Einhaltung zwingend vorgeschriebener Angebotsbedingungen beim Erreichen verschiedener prozentualer Beteiligungshöhen bei Aktien oder Stimmrechten vor. Im Oktober 2011 wurde der Takeover Code reformiert mit der Folge, dass Unternehmen, die **25%** der Stimmrechte einer **börsennotierten** indischen Gesellschaft halten, verpflichtet sind, ein öffentliches Angebot auf weitere **26%** der Aktien zu machen. Somit kann jedes Übernahmeangebot zu einer Mehrheit der Stimmrechte führen (**51%**).

4.6 Indische Depository Receipts (*IDR*)

Indische Depository Receipts sind Finanzinstrumente, die ausländischen Gesellschaften ermöglichen, Kapital aus indischen Märkten zu beschaffen indem sie Eigenkapital bieten und sich bei den indischen Börsen notieren lassen. Allerdings kommen IDRs nur in Frage für große Gesellschaften mit einem Eigenkapital von umgerechnet mindestens 50 Mio. US Dollar.

5. Steuerrecht

5.1 Einleitung

Die Berechtigung, Steuern zu erheben, ist zwischen der Zentralregierung und den Regierungen der Bundesländer aufgeteilt. Die Zentralregierung erhebt direkte Steuern wie z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer sowie indirekte Steuern wie Zollabgaben, Verbrauchssteuern (andere als auf Tabak und Alkohol), Dienstleistungs- und Umsatzsteuer. Die Bundesländer sind dazu ermächtigt Umsatzsteuern und örtliche Steuern wie z.B. Eintrittssteuer, Stadtzölle, Gewerbesteuer zu erheben.

5.2 Direkte Steuern

Die Einkommensteuer ist durch das Einkommensteuergesetz von 1961 geregelt. Die Vermögenssteuer unterliegt dem Vermögenssteuergesetz von 1957.

5.3 Das Einkommensteuergesetz von 1961

Das Einkommensteuergesetz trat am 1. April 1962 in Kraft und gilt für ganz Indien. Es umfasst 300 Paragraphen und Unterparagraphen sowie 14 Tabellen. Die Einkommensteuererklärung wird für Einkünfte eingereicht, die innerhalb eines Jahres beginnend mit dem 1. April des jeweiligen Jahres und endend am 31. März des Folgejahres (auch Vorjahr genannt) erzielt wurden. Allerdings schreibt das Gesetz nicht die Einkommensteuersätze vor. Diese werden jedes Jahr durch das „Finanzgesetz“ vorgeschrieben (*Budget*).

a) Einkommensteuerrichtlinien

Das Einkommensteuergesetz ermächtigt die Zentralbehörde für direkte Steuern (*Central Board of Direct Taxes*) Richtlinien zur Umsetzung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu erlassen. Richtlinien erlangen Rechtskraft durch Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der indischen Regierung. Sollten sich jedoch das Einkommensteuergesetz und die Richtlinien widersprechen, haben die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes den Vorrang.

b) Rundschreiben der Zentralbehörde für direkte Steuern (CBDT)

Die Zentralbehörde für direkte Steuern gibt für Steuerbeamte und Bevölkerung regelmäßig Rundschreiben heraus, die für die Steuerbeamten verbindlich sind. Rundschreiben können jedoch die gesetzlichen Vorschriften nicht ändern, sondern erklären lediglich das Gesetz und machen es verständlicher oder lockern verschiedene Bestimmungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Im Streitfall sind die Gerichte jedoch nicht an diese Rundschreiben gebunden.

c) Fallrecht und Präzedenzrecht

Die von den (Finanz-)Gerichten getroffenen Entscheidungen im Rahmen von

Streitigkeiten bzgl. des Einkommensteuergesetzes bilden das Fallrecht. Das Fallrecht entsteht durch rechtliche Präzedenzfälle. Die Entscheidungen des indischen Obersten Gerichtshofes sind jedoch für alle Vorinstanzen und Finanzbehörden Indiens bindend. Entscheidungen der obersten Landesgerichte gelten nur in den Bundesländern, in denen sich das oberste Landesgericht befindet.

5.4 Grundzüge der Einkommensteuer

a) Steuerpflicht

Die Pflicht, in Indien Einkommensteuer zu zahlen, hängt nicht von der Staatsbürgerschaft des Zahlungspflichtigen ab, sondern von dessen Aufenthaltsort/Wohnort. Finanzbeamte bestimmen den Aufenthaltsort einer Person anhand der Anzahl von Tagen, die eine Person innerhalb eines Steuerjahres sich tatsächlich im Land aufgehalten hat. Ein indisches Steuerjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

Einkommensteuerpflichtige werden unterteilt in Einwohner, Nicht-Einwohner (non-residents) und nicht gewöhnliche Einwohner (residents but not ordinarily residents).

Gemäß der Definition des Einkommensteuergesetzes wird jede Art von Einkunft als Einkommen definiert und unterliegt der Einkommensteuer.

Personen mit Wohnsitz in Indien sind unbeschränkt steuerpflichtig und zahlen Einkommensteuer auf ihr **weltweites Einkommen**. Personen, die keinen Wohnsitz in Indien haben, sind in Indien nur steuerpflichtig mit ihrem in Indien erzielten Einkommen (beschränkt steuerpflichtig). Arbeitet ein Ausländer länger als 183 Tage im Steuerjahr in Indien, so werden seine Einkünfte in Indien besteuert, auch wenn das Gehalt ganz oder teilweise nach Deutschland überwiesen wird.

b) Steuersätze für natürliche Personen

Für natürliche Personen sind Einkommen bis INR 180,000 (ca. 3.000 EUR) pro Jahr steuerfrei.

Einkommen zwischen INR 180,001 und 500,000 (3.000 EUR und 8.500 EUR) unterliegen einer Steuer von 10%.

Einkommensteuer in Höhe von 20% wird erhoben auf Einkommen von INR 500,001 bis 800,000 (etwa 8.500 EUR bis 13.000 EUR). Einkommen über INR 800,000 werden mit einem Satz von 30% besteuert.

Ein natürliche Person ohne Wohnsitz/ständigen Aufenthalt in Indien (*non-resident*) muss in Indien keine Steuern zahlen auf Einkommen, das geschäftlichen Tätigkeiten zuzuordnen ist, die sich nur auf den Einkauf von Waren in Indien für den Export beschränken, selbst wenn der non-resident ein Büro oder eine Vertretung in Indien zu diesem Zwecke unterhält.

c) Besteuerung von Ausländern, Entsendeverträge

Das indische Steuerrecht unterscheidet zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht. Die Steuerpflicht natürlicher Personen richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort.

Ausländische Arbeitnehmer, die für ein bis drei Jahre nach Indien entsandt werden, gelten als sog. „Resident but not ordinarily resident“ (RNOR) und sind **beschränkt** steuerpflichtig. Ein Deutscher also, der sich in Indien aufhält und für eine indische Firma arbeitet, ist in Indien nur mit seinem indischen (nicht weltweitem) Einkommen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn das Gehalt auf eine Konto außerhalb von Indien überwiesen wird.

Normalerweise muss ein ausländischer Bürger, der sich in Indien aufhält und durch Dienstleistungen in Indien Einkommen erzielt, dieses Einkommen versteuern. Demzufolge wird die Bezahlung von Dienstleistungen, die ein Ausländer in Indien erbringt, in Indien steuerpflichtig. Arbeitet ein Ausländer in Indien, wird sein gesamtes gehaltsbezogenes Einkommen in Indien steuerpflichtig, selbst wenn er außerhalb Indiens z.B. vom ausländischen Arbeitgeber bezahlt wird.

Für Steuerzwecke beinhaltet das Gehalt das Grundgehalt, Lebenshaltungskostenzuschläge, Boni, Erstattung von Schulgebühren, Hausmiete, Firmenunterkunft, Transport, Steuerrückerstattungen und andere Zahlungen, die die Firma für ihren Angestellten vornimmt. Ausgaben, die einem Arbeitgeber durch den Hin- und Rücktransport eines Mitarbeiters von und nach Indien entstehen einschließlich der Kosten für Heimatflüge, werden nicht als steuerpflichtiges Einkommen in Indien angesehen.

Indien hat mit vielen Ländern Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung geschlossen (DBA), auch mit Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Das **Deutsch-Indische DBA** regelt u.a. die Besteuerung von aus Deutschland nach Indien entsandten Mitarbeitern und sieht in Artikel XII folgendes vor:

„(1) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied) oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen natürlichen Person bezogen werden, können in dem anderen Vertragsstaat nur besteuert werden, wenn die Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird.

(2) Eine in Indien ansässige natürliche Person wird in der Bundesrepublik mit den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften nicht zur Steuer herangezogen, wenn

- (a) sie sich in der Bundesrepublik in einem Steuerjahr vorübergehend nicht länger als 183 Tage aufhält,*
- (b) die Tätigkeit für eine in Indien ansässige Person ausgeübt wird,*
- (c) die Einkünfte der indischen Steuer unterliegen und*
- (d) die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinnes eines Unternehmens, das der deutschen Steuer unterliegt, nicht abgezogen werden.“*

d) Körperschaftssteuer

Alle indischen Gesellschaften (auch wenn sie ausländischen Gesellschaftern zu 100% gehören) werden mit ihrem weltweiten Einkommen in Indien besteuert, auch die LLP.

Indische Gesellschaften	32,4% (inklusive Zuschläge, auch für Bildung)
Ausländische Gesellschaften	42% (inklusive Zuschläge auch für Bildung)

Der Zuschlag wird erst erhoben, wenn die Gesellschaft ein Einkommen von mehr als 10 Millionen INR hat (ca. 167.000 EUR, 1 EUR = 60 INR).

Körperschaftsteuer ist im Voraus vierteljährlich zu zahlen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März.

e) **Dividendenerträge einer indischen Gesellschaft**

Gem. den aktuellen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes müssen Dividendenerträge aus Aktien, die der ausländische Gesellschafter/Aktionär an einer indischen Gesellschaft hält, nicht vom Aktionär/Gesellschafter versteuert werden. Allerdings muss die Gesellschaft, die die Dividende zahlt, eine Quellensteuer in Höhe von 16,225 % in Indien abführen, d.h. der ausländische Aktionär erhält 83,775% der Ausschüttung netto.

Allerdings können andere Quellensteuersätze in Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart werden wie mit Deutschland, Österreich und der Schweiz (10%, s.u. 5.9)

f) **Besteuerung von Kapitalgewinnen**

Kapitalgewinne, die aus der Veräußerung kurzfristiger Kapitalanlagen (Aktien, Geschäftsanteile) entstehen, werden in das Gesamteinkommen eingeschlossen und mit dem üblichen Steuersatz besteuert, der für das Einkommen der Person, die es verdient, anwendbar ist.

Kapitalgewinne, die aus der **Veräußerung von** langfristig (>3 Jahre) gehaltenen **Geschäftsanteilen** entstehen, werden in der Regel mit 20% besteuert, ggf. zuzüglich Zuschläge.

Hat ein Unternehmen zwar **Buchgewinn**, aber keine zu versteuernden Einkünfte gem. der allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, ist es **verpflichtet** „**Minimum Alternate Tax**“ zu bezahlen. Diese beträgt für inländische als auch ausländische Unternehmen ca. 20%.

Verluste können 8 Jahre vorgetragen werden aber nicht gegen Gewinne aus zurückliegenden Jahren verrechnet werden.

g) **Besteuerung ausländischer Unternehmen**

Geschäftliche Einkünfte von *non-resident companies* (Gesellschaften, die weder in Indien gegründet und ihren Sitz noch ihr Top-Management in Indien haben) unterliegen nur dann der Besteuerung, wenn die Einkünfte entweder in Indien eingehen oder aber dort entstehen. Diese Frage muss für jeden Einzelfall geklärt werden. § 9 des Einkommensteuergesetzes gibt gewisse Richtlinien zur Klärung der Frage nach Entstehung von Geschäftseinkommen in Indien.

Einkünfte aus Geschäftsbetrieb werden als in Indien entstehend angesehen, wenn diese sowohl direkt als auch indirekt durch eine Geschäftsverbindung in Indien entstehen/anfallen. Die Definition des Begriffes „Geschäftsverbindung“ gem. Einkommensteuergesetz wird gleichgesetzt dem Begriff einer „ständigen Einrichtung“ eines Nicht-Residenten gem. dem Deutsch-Indischen Doppelbesteuerungsabkommen (s.u. 5.9).

Ausländische Gesellschaften müssen in Indien eine Steuererklärung abgeben sofern sie in Indien Einkünfte erzielen oder eine physische Präsenz bzw. eine geschäftliche Verbindung zu Indien haben.

Ausländische Gesellschaften, die Zinsen einnehmen aus (Gesellschafter-)Darlehen in ausländischer Währung an indische Gesellschaften, müssen auf ihre **Zinseinnahmen 20%** Steuer abführen, sofern nicht ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung einen niedrigeren Steuersatz vorsieht (s.u. 5.9).

h) Lizenzgebühren

Der Begriff Lizenz wird definiert als die Vergütung für die Überlassung von Rechten in Bezug auf oder die Verwendung von geistigem Eigentum, d.h. Patenten, Erfindungen, Modellen, Design, geheime Rezepturen, Verfahren oder Warenzeichen und ähnliches Eigentum. Dabei ist unerheblich, ob das Entgelt als (einmalige) Pauschalzahlung oder als wiederkehrende Zahlungen abhängig von der Produktion, vom Umsatz oder anderen Faktoren geleistet wird.

Bei Gebühren für **technische Dienstleistungen** handelt es sich um Entgelte für die Erbringung von technischen oder beratenden Dienstleistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages.

Lizenzgebühren sowie **Vergütungen für technische Dienstleistungen**, die von indischen Lizenznehmern an ausländische Lizenzgeber gezahlt werden, unterliegen einer **Quellensteuer von 10%**.

Soweit das Einkommen von ausländischen Unternehmen oder natürlichen Personen nur aus Erlösen von Lizenzgebühren, technischen Dienstleistungsgebühren, Zinsen oder Dividenden besteht, besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

5.5 Behörde für Auskünfte (Authority for Advance Ruling)

Zur Vermeidung von Missverständnissen bzw. Streitigkeiten bzgl. der Beurteilung zur Einkommensteuerpflicht sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass bei der Behörde für Auskünfte ein verbindlicher Bescheid beantragt werden kann, der Auskunft gibt über das Bestehen einer Steuerpflicht. Somit kann der Antragsteller Zeit und Kosten raubende Streitigkeiten vermeiden. Innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung muss die Behörde den entsprechenden Bescheid erlassen.

5.6 Verbundene Unternehmen, Verrechnungspreise

Aufgrund wachsender internationaler Handelsbeziehungen hat Indien im Jahre 2001 Regeln für die Festsetzung von Verrechnungspreisen zwischen „**verbundenen Unternehmen**“ eingeführt.

Nach indischem Steuerrecht gelten als verbunden Unternehmen, wenn

- ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind.

Folglich sind Mutter- und Tochtergesellschaften und Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle als verbundene Unternehmen anzusehen. Eine Beteiligung am Kapital von mindestens 26% ist ausreichend für eine Qualifizierung als verbundene Unternehmen. Auch genügt die rechtliche Möglichkeit, mehr als 50% der Geschäftsführer eines Unternehmens zu bestellen. Ebenfalls genügt ohne Kapital- oder Managementverflechtung eine starke Abhängigkeit eines Unternehmens von einem anderen (z.B. durch Darlehensvergabe oder Rohstoffversorgung) um diese als verbundene Unternehmen zu qualifizieren. Sämtliche Arten von internationalen „cross-border“ Geschäften zwischen indischen Gesellschaften bzw. Betriebsstätten und ausländischen Mutter- oder Tochtergesellschaften müssen auf der Basis von sog. „**Arm’s-length**“ Preisen durchgeführt werden. So dürfen Verträge zwischen verbundenen Gesellschaften keinem Vertragspartner einen Sondervorteil gewähren, ansonsten droht die Gewinnzurechnung mit Nachversteuerung in einem Vertragsstaat. Die ist auch im Deutsch-Indischen DBA in Artikel IV ausdrücklich geregelt. Folglich dürfen Verträge zwischen den verbundenen Unternehmen, insbesondere Verrechnungspreise bei Warenlieferungen, technischen Dienstleistungs- und Beraterverträgen sowie Lizenz- und Darlehensverträgen nicht von den im freien Markt üblichen Bedingungen abweichen sondern müssen nach dem „arms-length“ Prinzip vereinbart werden.

Der faire Arm’s Length Preis wird durch eine der nachfolgenden Methoden ermittelt bzw. festgelegt:

- a) Vergleichbarer Preis zwischen nicht verbundenen Unternehmen
- b) Wiederverkaufspreismethode
- c) Kostenaufschlagsmethode
- d) Gewinnaufteilungsmethode
- e) Nettogewinnspanne des Geschäfts

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Methoden d) und e) in Deutschland von den Finanzbehörden nicht anerkannt werden.

Der Steuerzahler kann die am besten geeignete arms-length-Preis Methode für das jeweilige Geschäft wählen, muss diese aber durch Dokumente belegen und rechtfertigen.

5.7 Steuervergünstigungen für Betriebe in *Special Economic Zones (SEZ)*

Produktionsbetriebe und Dienstleistungsunternehmen in SEZ haben gemäß dem Gesetz für SEZ von 2005 erhebliche Steuervorteile. Ihre **Gewinne aus dem Export** sind für die Dauer

von 5 Jahren völlig von Einkommen-/Körperschaftssteuer befreit. Nach Ablauf der 5 Jahre sind 50% ihrer **Exportgewinne** für die folgenden 10 Jahre steuerbefreit.

SEZ Projektentwickler genießen eine Steuerbefreiung von 10 Jahren.

Alle diese Steuerbefreiungen gelten jedoch nicht für Buchgewinne und Dividendensteuern.

5.8 Vermögensteuer

In Indien fällt **Vermögenssteuer von 1%** an auf **Nettovermögen** von mehr als INR 3 Millionen (60.000 EUR). Zur Ermittlung des Nettovermögens sind Verbindlichkeiten zum Erwerb der Aktiva abziehbar. Vermögenssteuer gilt für natürliche Personen und Gesellschaften.

Zum Vermögen werden gerechnet Wohnhäuser, Autos, Yachten, Boote, Flugzeuge, städtische Grundstücke, Juwelen/Schmuck, Edelmetalle, Bargeld, nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

5.9 Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

Indien hat mit vielen Staaten Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen. So bestehen auch Verträge mit Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Diese gelten für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die Steuersätze in Prozent für Zins- und Lizenzabgaben sowie Einkünfte aus technischen Dienstleistungen von Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Land	Zinsen (%)	Lizenzgebühr (%)	Techn. Dienstleistungen (%)
Deutschland	10	10	10
Österreich	10	10	10
Schweiz	10	10	10

6. Buchführung und Bilanzierungsbestimmungen

In Indien sind Einzelkaufleute und sämtliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, verpflichtet, Bücher nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Basierend auf Vorschlägen des Institute of Chartered Accountants of India hat die indische Regierung Kriterien ordnungsgemäßer Buchführung erlassen, die für alle Unternehmen und Kaufleute gelten. Die indischen Buchführungsgrundsätze basieren auf den International Financial Reporting Standards (IFRS).

Jede indische Gesellschaft ist verpflichtet, eine Bilanz für 12 Monate (1 Steuerjahr) aufzustellen und diese muss auch durch einen in Indien zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden und anschließend beim Handelsregister hinterlegt werden. Zum Jahresabschluss gehören die Bilanz, die G+V, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers mit Erläuterungen sowie bei großen Unternehmen auch eine Cash-Flow Rechnung. Das Steuerjahr in Indien beginnt grundsätzlich am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

7. Arbeitsrecht, Sozialabgaben, Arbeitsvisum für Ausländer

7.1 Arbeitsgesetze

Nach der indischen Verfassung haben sowohl der Bundesstaat als auch die einzelnen Staaten das Recht, Arbeitsgesetze zu erlassen. Für Arbeitnehmer in der Privatindustrie gelten zahlreiche vom Bundesstaat erlassene Gesetze und Verordnungen. Diese regeln unter anderem Entlassungen und Kündigungsgründe (Industrial Disputes Act, 1947), Verbot der Kinderarbeit, Mindestlöhne sowie gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit (Equal Remuneration Act, 1967). Nach dem Factories Act von 1948 beträgt die gesetzliche Arbeitszeit 48 Stunden pro Woche, üblich sind 6 Tage á 8 Stunden. Der gesetzliche Jahresurlaub beträgt 20 Tage. Gekündigte Mitarbeiter erhalten eine gesetzlich festgelegte Abfindung. Grundsätzlich sind Behörden der Länder für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsgesetze in ihren Ländern zuständig.

Der Anstellungsvertrag ist das Dokument, das alle wesentlichen Regelungen des Arbeitsverhältnisses enthält.

Ausländische Manager können ohne Einschränkung Geschäftsführer von indischen privaten Gesellschaften sein.

7.2 Sozialabgaben

Für die Rentenversicherung betragen die Lohnabzüge vom Grundgehalt 12%. Der Arbeitgeber entrichtet ebenfalls einen Beitrag in Höhe von 12%.

Für die Kranken- und Arbeitsunfallversicherung sowie den Mutterschutz betragen die Beträge 4,75% des Grundgehalts für den Arbeitgeber und 1,75% für den Arbeitnehmer.

7.3 Arbeitsvisum für Ausländer

Ausländische Techniker und Spezialisten benötigen keine besondere Genehmigung, um in Indien beruflich tätig zu sein, sondern nur ein gültiges Arbeitsvisum. Das Visum kann online beantragt werden bei den indischen Konsulaten bzw. Dienstleistungsfirmen, die mit den Konsulaten zusammenarbeiten (*Quellen hierzu unter Google „Indien Visum“*). Der Antrag auf Erteilung des Visums sollte so früh wie möglich erfolgen, da die Ausstellung mehrere Wochen ab Antragstellung dauern kann.

Das Arbeitsvisum kann für die Dauer von bis zu einem Jahr beantragt werden. Es beinhaltet zugleich die Arbeitserlaubnis. Sofern das Visum eine Dauer von 180 Tagen oder mehr hat, ist der Ausländer verpflichtet, sich innerhalb von 14 Tagen ab Einreise beim Foreigners Regional Registration Officer (FRRO) registrieren zu lassen.

8. Immobilienkauf

8.1 Erwerb von Immobilien grundsätzlich nur durch indische Personen

Ein ausländischer Staatsbürger - nicht indischer Herkunft und nicht in Indien wohnhaft – kann kein Eigentum an Grundstücken in Indien erwerben. Ausnahme: er ist Erbe eines Erblassers, der in Indien seinen Aufenthalt hatte. Somit kann ein Ausländer Immobilien nur mieten oder leasen.

Eine ausländische Gesellschaft kann ebenfalls kein Grundstückseigentum in Indien erwerben. Ausnahmen können gelten für große Stadtentwicklungsprojekte, die als FDI unter die automatische Investment-Route fallen sowie die Errichtung von Gewerbezone (Industrial Parks).

8.2 Erwerb von Immobilien durch zwischen geschaltete Gesellschaft

Eine Tochtergesellschaft, Niederlassung oder Liaison Office eines ausländischen Unternehmens kann Land und Gebäude erwerben z.B. zum Zweck einer Produktion. In der Praxis gründet ein ausländischer Investor üblicherweise eine indische Gesellschaft und diese indische Gesellschaft erwirbt bzw. errichtet die Immobilie. Auch eine ausländische natürliche Person kann eine Gesellschaft in Indien gründen und über die Gesellschaft Immobilien erwerben. Allerdings bestehen im Agrarsektor erhebliche Beschränkungen.

9. Produkthaftung

Das Ziel der Produkthaftung ist es, Konsumenten vor Schäden durch defekte Produkten zu schützen und gleichzeitig Produzenten, Importeure und Großhändler als auch Händler dafür verantwortlich zu machen, dass sie gefährliche oder defekte Produkte im Markt vertreiben. Auch in Indien haften primär Hersteller für Schäden, die durch ihre mangelhaften Produkte verursacht werden.

In Indien gibt es weder ein eigenständiges Produkthaftungsgesetz noch eine unabhängige Verbraucherschutzbehörde zur Überwachung der Sicherheit von Produkten im Markt. Die Produkthaftung in Indien ist im Wesentlichen durch die folgenden Gesetze geregelt: The Consumer Protection Act (1986), The Sales of Goods Act (1930), The Drug and Cosmetics Act (1940), The Food Safety and Standards Act (2006). Diese Gesetze enthalten die wesentlichen Vorschriften, welche das Produkthaftungsrecht im zivilen Bereich regeln. Nicht nur der Hersteller von defekten Produkten ist haftbar, sondern u.U. auch Großhändler und Einzelhändler. Die o.a. Gesetze sehen Geldstrafen vor im Falle des Vertriebs von defekten oder gefälschten Produkten.

Soweit nicht nur zivilrechtliche Schäden geltend gemacht werden, regelt der Indian Penal Code (1860) die strafrechtliche Haftung (u.U. auch Gefängnisstrafe) für durch defekte Produkte verursachte Schäden.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich deutsche Exporteure nicht auf indisches Richterrecht verlassen können, ist stets der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung zu empfehlen.

10. Rechtsverfolgung

10.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Das indische Rechtssystem ergibt sich aus der indischen Verfassung aus dem Jahre 1950, die eine Dreiteilung der Gewalten vorsieht (Exekutive, Legislative, Judikative). Das indische Rechtssystem ist stark vom angelsächsischen Rechtsverständnis geprägt. Noch heute ist **Englisch die Gerichtssprache** und gilt das sogenannte Common Law, das sich auf höchstrichterliche Präzedenzfälle beruft. Es gibt mehrere Instanzen: District Courts, High Courts und den Supreme Court.

10.2 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Geldurteile

Zwischen Deutschland und Indien wurde bisher **kein Zwangsvollstreckungsabkommen** abgeschlossen. Deshalb ist in Indien eine unmittelbare Vollstreckung direkt aus dem deutschen Urteil nicht möglich. Vielmehr muss zur Durchsetzung des deutschen Titels in Indien eine Zivilklage auf Vollstreckung aus dem deutschen Geldurteil erhoben werden. Diese Klage in Indien muss innerhalb von 3 Jahren ab Erlass des deutschen Urteils erhoben werden.

10.3 Schiedsgerichtsbarkeit

Es ist allgemein anerkannt, dass in Indien Rechtssicherheit besteht. Allerdings ziehen sich Zivilverfahren oft sehr lange hin, nicht selten über mehrere Jahre. Aus diesem Grunde wird allen ausländischen Investoren empfohlen, eine **Schiedsvereinbarung** in ihren Verträgen zu vereinbaren.

Der „Arbitration and Conciliation Act“ (1996) basiert auf dem UNCITRAL Modellgesetz und regelt die Schiedsgerichtsbarkeit in Indien umfassend, also nicht nur für rein indische Verfahren, sondern auch für internationale Handelsstreitigkeiten. Wesentlicher Vorteil des Schiedsgerichts ist die kostengünstigere und schnellere Verfahrensweise für die Lösung von wirtschaftlichen Streitigkeiten. Der Schiedsspruch bindet beide Parteien und entfaltet die Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil. Zu den Institutionen, die sich in Indien mit Schiedsverfahren befassen, gehören u.a. der Indian Council of Arbitration (ICA), der Council Financial and International Commercial Arbitration (CNICA) in Chennai sowie der Delhi High Court Arbitration Center (DAC).

Für deutsche Investoren und Vertragspartner indischer Gesellschaften empfiehlt sich durchaus die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens nach den **Regeln des Schiedsverfahrens** bei der **Deutsch-Indischen Außenhandelskammer** in Mumbai, nach denen drei Schiedsrichter bestellt werden, sofern die Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter verständigen können. Ort des Schiedsgerichts ist grundsätzlich Mumbai. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindet beide Parteien und ist nicht durch andere Rechtsmittel anfechtbar. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs erfolgt durch das zuständige Landgericht.

Des Weiteren bietet die Außenhandelskammer in Indien mit insgesamt sechs indischen Büros im Vorfeld kostengünstige **Mediationsverfahren** an, in dem bereits vor Einleitung eines

Schiedsverfahrens versucht wird, Streitigkeiten gütlich und einvernehmlich zwischen den indischen und deutschen Geschäftspartnern beizulegen.

Auch **ausländische Schiedssprüche sind in Indien vollstreckbar** auf der Basis internationaler, völkerrechtlicher Verträge und Vereinbarungen wie der New York Convention (1958), dem Indien beigetreten ist, und das in dem indischen Schiedsgerichtsgesetz von 1996 verankert ist.

11. Patentschutz

Das indische Patentrecht ist im The Patent Act aus dem Jahre 1970 verankert und wurde 2005 erheblich modifiziert. Abschnitt 3 des Patentgesetzes enthält eine Liste mit nicht patentierfähigen Erfindungen. Die Dauer für den Schutz von Patenten beträgt auch in Indien 20 Jahre. Um in Indien maximal geschützt zu sein empfiehlt sich stets die lokale Anmeldung beim indischen Patentamt. Allerdings wurde der Patentschutz vor kurzem gravierend eingeschränkt, indem die Regierung die deutsche Fa. Bayer zwang, ihr Krebspräparat Nexavar an den indischen Generikahersteller Natco Pharma weiter zu geben, damit das Medikament in Indien nicht mehr nur zu vernünftigen Preisen sondern zu vernünftigen erschwinglichen Preisen im Markt erhältlich ist. Im Fall des schweizer Pharmaproduzenten Novartis wurde gerichtlich entschieden, dass der Patentschutz für solche Arzneimittel nicht verlängert wird, die seit der Anmeldung nur geringfügig verändert bzw. verbessert wurden. Dadurch wurde der „Schutz“ der Generika durch das indische Patentrecht vor dem Patentschutz zementiert. Dies wird als „Ausnahme“ vom internationalen System des Patentschutzes deklariert. Auch die deutsche Fa. Enercon verlor zwölf ihrer registrierten Patente wegen angeblich mangelnder Innovation. Hier gehen die Interessen Indiens dem Schutz des Erfinders vor, was klar gegen den Gedanken des Schutzes des geistigen Eigentums verstößt.